

II - 1867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/73-2/80

1010 Wien, den 12. Jänner 1981
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

845/AB

1981-01-12
 zu 845/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART
 und Genossen an den Herrn Bundesminister
 für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 "96 Punkte für Tirol" (Nr. 845/J)

In Beantwortung der Anfrage Nr. 845/J betreffend
 "96 Punkte für Tirol" teile ich zu den in der Präambel
 der Anfrage angeführten Punkten folgendes mit:

o Durchführung von Betriebsuntersuchungen auf sogenannte
 Canzerogene sowie Ursachen rheumatischer Erkrankungen:

Hinsichtlich sogenannter "Betriebsuntersuchungen" sind
 zwei wesentliche Verbesserungen der derzeit bestehenden Mög-
 lichkeiten bereits in Realisierung begriffen.

Mit der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungs-
 gesetz, BGBl. Nr. 585/1980, wurde im Rahmen der Bestimmungen
 des § 132b über die Gesundenuntersuchungen den Trägern der
 Krankenversicherung die Vorsorge übertragen, daß Gesunden-
 untersuchungen auch in den Arbeits- oder Ausbildungsstätten
 der Versicherten durchgeführt werden können.

Zum zweiten wurde in dem vom Bundesministerium für
 soziale Verwaltung im Herbst 1980 zur Begutachtung ver-
 sendeten Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzge-
 setz ein Ausbau des Betriebsärztewesens in qualitativer
 und quantitativer Hinsicht vorgesehen. Insbesondere wurde
 in der Aufzählung der betriebsärztlichen Aufgaben auch
 stärker als bisher die Beobachtung und Kontrolle von Ar-
 beitsplatz und Arbeitsvorgängen hervorgehoben.

- 2 -

o Betriebsärzte: Einstellung von Betriebsärzten in Betrieben ab 300 Arbeitnehmern sowie Sicherstellung einer umfassenden Schulung und postuniversitären Ausbildung der Betriebsärzte:

Der Forderung, wonach die Schlüsselzahl für die betriebsärztliche Vorsorge auf 300 Arbeitnehmer gesenkt werden soll, wurde im Rahmen des oben erwähnten Entwurfes einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz bereits Rechnung getragen.

Zur Sicherstellung einer umfassenden Schulung und postuniversitären Ausbildung der Betriebsärzte ist festzustellen, daß Arbeitsmedizin an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten im zweiten Studienabschnitt im Rahmen der Hygiene und im dritten Studienabschnitt in verschiedenen einschlägigen Fächern durch Vermittlung eines entsprechenden arbeitsmedizinischen Grundlagenwissens gelehrt wird.

Die Fortbildung in Arbeitsmedizin ist seit Jahren ein besonderes Anliegen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. In diesem Sinne werden seit Herbst 1976 vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer jeweils vierwöchige Arbeitsmedizinische Grundlagenlehrgänge durchgeführt. Ergänzt werden diese Lehrgänge durch einwöchige branchen-spezifische Fachlehrgänge.

Darüber hinaus ist in Aussicht genommen, die post-promotionelle Ausbildung von Betriebsärzten im Rahmen der in Ausarbeitung befindlichen Ärztegesetznovelle auch gesetzlich zu verankern.

o Aufhebung der Bestimmungen über die freie Honorierung an den Universitätskliniken und damit auch an der Innsbrucker Universitätsklinik (Privathonorarlimitierung):

- 3 -

Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz), BGBl.Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 106/79, sind hinsichtlich der Spitalskosten folgende Grundsätze für öffentliche Krankenanstalten aufgestellt:

1. Das Entgelt für die Leistungen der Krankenanstalt (Pflegegebühren) muß für alle Pfleglinge derselben Gebührenklasse in gleicher Höhe festgesetzt sein (lit.e);

2. Die Bediensteten der Krankenanstalt dürfen unbeschadet der §§ 27 Abs. 4 und 46 Abs. 1 von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden.

Die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren (§ 27 Abs. 4) sind gemäß § 28 Abs. 1 leg.cit. von der Landesregierung festzusetzen.

Auf Grund der zitierten grundsatzgesetzlichen Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes kann daher von einer "freien Honorierung an Universitätskliniken" nicht gesprochen werden. Auch an Universitätskliniken, die Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten sind, sind sowohl die Pflegegebühren als auch durch die Landes-Ausführungsgezung vorgesehene Sondergebühren durch die Landesregierung festzusetzen.

Die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz, wonach es den Vorständen von Universitätskliniken gestattet ist, von Pfleglingen der Sonderklasse und von Personen, die auf eigene Kosten ambulatorisch behandelt werden, unbeschadet der Verpflichtung dieser Personen zur Entrichtung von Pflege- und Sondergebühren ein besonderes Honorar zu fordern, ist

- 4 -

auf jene Fälle beschränkt, in denen diese Personen die persönliche Behandlung durch den Klinikvorstand ausdrücklich wünschen.

o Verbesserung der gynäkologischen Versorgung im Bezirk Reutte:

Auf der Grundlage der im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Jahre 1979 vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erstellten Studie "Ärztliche Versorgung in Österreich" ist zur Ärztesituation in Tirol folgendes festzuhalten:

Tirol ist nach den Ergebnissen dieser Studie mit niedergelassenen praktischen Ärzten durchschnittlich gut (1.739 Einwohner pro niedergelassenen praktischen Arzt), mit Fachärzten überdurchschnittlich gut (1.359 Einwohner pro niedergelassenen Facharzt) versorgt.

Allerdings ergeben sich gerade bei der fachärztlichen Versorgung große regionale Unterschiede. So auch bei der Versorgung mit niedergelassenen Gynäkologen, bei denen die Dichte zwischen 27.405 (Innsbruck-Land) und 3.623 (Innsbruck-Stadt) Frauen pro Gynäkologe differiert.

Ein Ausgleich solcher regionaler Verschiedenheiten wird aber im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit der Ärzte wohl nur durch intensive lokale und regionale Bemühungen zu erzielen sein.

Im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung ist jedenfalls bereits derzeit im § 342 Abs. 1 Z. 1 ASVG vorgesehen, daß in den zwischen dem Hauptverband und den Ärztekammern abschließenden Gesamtverträgen die Festsetzung der Zahl und der örtlichen Verteilung der Vertragsärzte mit dem Ziel zu erfolgen hat, daß unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie der Bevölkerungsdichte und -struktur

- 5 -

eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten und deren Angehörigen gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten freigestellt sein.

o Bessere zahnärztliche Versorgung in den Bezirken Reutte, Imst und Osttirol:

Auch für die Versorgung mit niedergelassenen Zahnbehandlern gelten die zum vorigen Punkt getroffenen Aussagen auf Grund der genannten Studie sinngemäß.

Während Tirol insgesamt 1978 von 126 Fachzahnärzten und 87 Dentisten versorgt wurde, wobei auf einen Zahnbehandler durchschnittlich 2.538 Einwohner kamen, waren gerade die genannten Bezirke besonders unversorgt. In Imst kamen etwa 5.468 Einwohner auf einen Zahnbehandler.

Seitens des Bundes werden alle Anstrengungen unternommen, die Ausbildungsstellen für Fachzahnärzte zu vermehren. So konnte auch an der Universitätszahnklinik Innsbruck die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht werden, sodaß dort derzeit 50 Ärzte zu Fachzahnärzten ausgebildet werden.

Im Rahmen einer Novelle zum Dentistengesetz, die im Dezember 1980 vom Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz des Nationalrates behandelt wurde, werden ferner die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausübung der Dentistenpraxis im Rahmen einer Zweitordination geschaffen. Damit soll insbesondere in Randgebieten eine Verbesserung der Versorgung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde erreicht werden. Anlässlich einer über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz von der Österreichischen Dentistenkammer durchgeführten Umfrage hatte sich ergeben, daß bei 293 Dentisten ein tatsächliches Interesse an der Ausübung ihrer

- 6 -

Praxis im Rahmen einer Zweitordination gegeben ist.

o Periodische Kontrolle der Tiroler Trinkwässer auf radioaktive Verunreinigungen:

Das Trinkwasser der Stadt Innsbruck wird routinemäßig seit Juni 1962 monatlich durch die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien auf Gesamt-(+ß)-Kontamination untersucht.

An der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Innsbruck befindet sich ein Gesamt-(+ß)- Low-Level-Meßgerät, mit welchem bereits Messungen durchgeführt wurden und bei Bedarf jederzeit durchgeführt werden können.

Mit der bevorstehenden Installierung einer Flüssigszintillationsanlage in der Kontroll- und Meßstelle in Wien wird ab etwa Mitte 1981 ein bundesweites Programm zur Kontrolle der Trinkwässer auf erhöhte Tritiumwerte aufgenommen werden.

In weiterer Folge sollen im Rahmen eines gesamtösterreichischen Programms die Trinkwasserversorgungsanstalten des Bundesgebietes mit einfachen Meßgeräten zur Kontrolle des Trinkwassers auf erhöhte Radioaktivitätswerte ausgerüstet werden. Dazu kommen hochkomplexe, detaillierte nuklidspezifische Untersuchungen von Stichproben, die bei erhöhten Werten vorerst an der Kontroll- und Meßstelle in Wien bzw. nach der Einrichtung einer Bundesanstalt für Umwelt- und Strahlenschutz in Wien an dieser durchgeführt werden sollen.

Nach der Errichtung einer langfristig geplanten Zweigstelle in Innsbruck der Bundesanstalt für Umwelt- und Strahlenschutz (Bereich Strahlenschutz), die aus Gründen einer geographischen Redundanz ein Gegenstück zur Zentrale in Wien darstellen soll, soll der Großteil der Detailuntersuchungen aus dem Tiroler Raum an dieser Zweigstelle durchgeführt werden.

- 7 -

o Besserer Gewässerschutz:

Wie bekannt, kommt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf Grund der derzeitigen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes keine Sachkompetenz zu.

In den Jahren von 1974 bis 1978 wurden jedoch seitens des ho. Bundesministeriums dem Land Tirol Wassermeßgeräte im Gesamtwert von mehr als 3 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Ihre praktische Anwendung hätte einen sehr wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz in Tirol geleistet. Die Vorgangsweise des Amtes der Tiroler Landesregierung machte den Einsatz dieser Geräte jedoch unmöglich, und sie mußten aus diesem Grunde wieder aus dem Land Tirol zurückgezogen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist selbstverständlich jederzeit bereit, im Falle einer positiven Haltung des Amtes der Tiroler Landesregierung dem Land Tirol beim Wasserschutz Unterstützung zu leisten.

o Schaffung eines Rheumazentrums West in Bad Häring:

Die Verpflichtung zur Ausstattung eines Krankenhauses mit den für eine bestimmte Behandlung erforderlichen Einrichtungen trifft primär den Träger der Krankenanstalt. Mein Bundesministerium wird jedoch weiterhin bemüht sein, im Rahmen der Investitionsförderung zur Verbesserung der Ausstattung von Krankenanstalten auch auf diesem Gebiete beizutragen.

o Regelung des Gebrauches von Heizöl für Gewerbe und Industrie in Innsbruck im Sinne einer Steuerung des Schwefelgehaltes:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist bemüht, im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

- 8 -

eine Regelung zu treffen, durch die der Schwefelgehalt im Heizöl herabgesetzt wird.

o Gesetzlich geregelte Freihaltung von Grünflächen in Ballungszentren:

Die Verwirklichung dieser Zielsetzung ist Aufgabe der Flächenwidmungspläne der Gemeinden sowie der Raumordnungsgesetze der Länder.

o Ausbau des Pollenwarndienstes in Tirol:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat im Jahre 1978 dem Innsbrucker Arbeitsteam Dr. Alexander FRANK und Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER einen Forschungsauftrag erteilt, dessen Ziel es war, die Voraussetzungen für einen optimal funktionierenden Pollenwarndienst zu schaffen. Die Gesamtkosten dieses Projektes betragen 313.550 S.

Dieses Forschungsprojekt "Pollenwarndienst Innsbruck" wurde Ende 1978 begonnen und ist nach nunmehriger zweijähriger Laufzeit praktisch abgeschlossen. Der Abschlußbericht wird in Kürze erwartet.

Auf Grund bereits vorliegender Zwischenberichte kann angenommen werden, daß die Zielsetzung der Errichtung eines gut funktionierenden Pollenwarndienstes in Tirol damit erreicht wird.

o Gegen Gebietszerstörung durch Erschließungen und Schutz der Landschaft im Sinne eines zeitgemäßen Umweltschutzes:

Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen ist Aufgabe der Flächenwidmungspläne der Gemeinden und der Raumordnungsgesetze der Länder.

Der Bundesminister: